



Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen

in der Kindertagespflege

im Ortenaukreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert am 04. April 2023 (GBl. S. 137) sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder – und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19) hat der Kreistag des Ortenaukreises am 24. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Ortenaukreis beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von weniger als 21 Stunden pro Monat stellen keine Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung dar und werden durch den Ortenaukreis nicht gefördert.
- (4) Nach § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den Vorschriften des SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese sind zu staffeln. Da nähere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Staffelung der Kostenbeiträge fehlen ist eine Regelung durch kommunale Satzung erforderlich.

- (5) Der Ortenaukreis erhebt in Fällen der von ihm geförderten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das zu betreuende Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der Jugendhilfeleistung. Beginnt oder endet die Betreuung in Tagespflege während eines laufenden Monats, so wird der Kostenbeitrag je Kalendertag berechnet. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrags sind 30 Tage für jeden Monat.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten des zu betreuenden Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, soweit das Jugendamt in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat.
- (4) Eine Kostenbeitragspflicht entfällt, wenn das zu betreuende Kind oder die mit ihm zusammenlebenden Eltern:
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder,
 2. Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder
 4. wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
 5. wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

Der Leistungsbezug ist gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen. Liegt kein Leistungsbezug nach Ziffer 1 bis 5 mehr vor, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Kostenbeitragspflicht beginnt dann ab dem 1. des Folgemonats nach dem Leistungsende.

- (5) Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Monats fällig.
- (6) Wesentliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere Veränderungen des Einkommens und/oder der Familienverhältnisse anzusehen, die bei der Heranziehung zu einem anderen Kostenbeitrag führen.

§ 3 Kostenbeitrag, Kostenbeitragstabellen

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der Betreuungszeit des Kindes, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kindern in der Familie.

- (2) Betreuungszeit ist die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbarte Zeit, in der das Kind von der Tagespflegeperson im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Förderung gemäß §§ 22 – 24 SGB VIII betreut wird.
- (3) Die jeweilige Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus den Kostenbeitragstabellen des Ortenaukreises, die als Anlage 1 (Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren) und Anlage 2 (Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren) Bestandteil der Kostenbeitragsatzung sind. Sie wurden nach den Vorgaben der Abs. 4 bis 8 durch das Jugendamt berechnet. Sie können bei einer Änderung der sich aus den Grundsätzen ergebenden relevanten Basisdaten, insbesondere der Höhe der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen, fortgeschrieben werden und sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Kostenbeitragsatzung.
- (4) Das Einkommen wird nach Einkommensgruppen gestaffelt. Die Festlegung der Einkommensgruppe I orientiert sich an der Zumutbarkeitsgrenze nach § 90 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII. Die weiteren Einkommensgruppen werden in gleichbleibenden Abständen von aktuell 500 Euro festgesetzt.
- (5) Der Höchstkostenbeitrag ab Einkommensgruppe VI entspricht der Multiplikation der monatlichen Betreuungszeit der jeweiligen Betreuungsstufe mit dem Stundensatz nach den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg in der Kindertagespflege für unter 3 jährige Kinder. In den Einkommensgruppen I bis V werden die Kostenbeiträge prozentual gestaffelt.
- (6) Die Kostenbeiträge werden auf volle 1-Euro-Beträge abgerundet.
- (7) Die monatliche Kostenbeitragsforderung darf den tatsächlichen monatlichen Aufwand des Jugendamtes nicht übersteigen.
- (8) Die Erstattung von Versicherungsbeiträgen an die Tagespflegeperson für Unfall-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außer Betracht.
- (9) Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.

§ 4 Einkommen

- (1) Anrechenbares Einkommen ist das monatliche Gesamteinkommen nach Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern und von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) aller kostenbeitragspflichtigen Personen zuzüglich dem Einkommen aller kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- (2) Zum Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
- (3) Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger erfolgt nicht.
- (4) Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 12 Monate vor Bewilligungsbeginn.

- (5) Einmalige Einnahmen sind ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen und grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten gleichmäßig dem Einkommen zuzurechnen. Kürzere Anrechnungszeiten sind im begründeten Einzelfall zulässig.
- (6) Vorrangige Leistungen Dritter wie z.B. Leistungen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung sind vorrangig einzusetzen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Die über die Kostenbeitragstabelle ermittelte Einkommensgruppe wird je weiterem kindergeldberechtigtem Kind, das mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, um eine Einkommensgruppe reduziert (Sozialstaffelung).

§ 7 Erlass

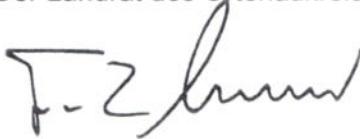
- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt des Ortenaukreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Offenburg, den 24. Oktober 2023

Der Landrat des Ortenaukreises



Frank Scherer

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Ortenaukreis

Beschluss des Kreistages Ortenaukreis vom 24. Oktober 2023

Anlage 1

Anlage 2

Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren												
Kostenbeitrag je Kind in Kindertagespflege												
Einkommens-Gruppe	Einkommen	Betreuungs-zeit in Stunden	täglich	1	2	3	4	5	6	7	8	9
			monatlich	21	22 - 42	43 - 63	64 - 84	85 - 105	106 - 126	127 - 147	148 - 168	169 - 189
I	bis 2.100 EUR			0	0	0	0	0	0	0	0	0
II	bis 2.600 EUR			18	35	53	71	88	106	123	141	159
III	bis 3.100 EUR			35	70	106	141	176	212	247	282	318
IV	bis 3.600 EUR			53	106	159	212	265	317	370	423	476
V	bis 4.100 EUR			70	141	212	282	353	423	494	564	635
ab VI	ab 4.101 EUR			88	176	265	353	441	529	617	705	794

Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren												
Kostenbeitrag je Kind in Kindertagespflege												
Einkommens-Gruppe	Einkommen	Betreuungs-zeit in Stunden	täglich	1	2	3	4	5	6	7	8	9
			monatlich	21	22 - 42	43 - 63	64 - 84	85 - 105	106 - 126	127 - 147	148 - 168	169 - 189
I	bis 2.100 EUR			0	0	0	0	0	0	0	0	0
II	bis 2.600 EUR			32	63	95	126	158	189	221	252	284
III	bis 3.100 EUR			63	126	189	252	315	378	441	504	567
IV	bis 3.600 EUR			95	189	284	378	473	567	662	756	851
V	bis 4.100 EUR			126	252	378	504	630	756	882	1008	1134
ab VI	ab 4.101 EUR			158	315	473	630	788	945	1103	1260	1418